

Art. 360f

6. Meldung Erlässt ein Kanton in Anwendung von Artikel 360a einen Normalarbeitsvertrag, so stellt er dem zuständigen Bundesamt¹⁸ ein Exemplar zu.

3. Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁹ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung²⁰,

...

Art. 1 Randtitel

Allgemein-
verbindlich-
erklärung
1. Im Allgemeinen

Art. 1a

2. Bei Miss-
bräuchen

Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360b Obligationenrecht²¹ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen über die minimale Entlohnung und die ihr entsprechende Arbeitszeit sowie die paritätischen Kontrollen des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.

Art. 2 Ziff. 3^{bis}

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- 3^{bis}. Im Fall eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a müssen die beteiligten Arbeitgeber mindestens 30 Prozent der Arbeitgeber ausmachen, die nach der Allgemeinverbindlicherklärung dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen sollen und mindestens 30 Prozent aller Arbeitnehmer beschäftigen.

¹⁸ Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

¹⁹ SR 221.215.311

²⁰ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 110 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

²¹ SR 220

Art. 6

Besonderes
Kontrollorgan

¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt wird, können jederzeit bei der zuständigen Behörde die Einsetzung eines besonderen, von den Vertragsparteien unabhängigen Kontrollorgans an Stelle der im Vertrag vorgesehenen Kontrollorgane verlangen. Dieses Kontrollorgan kann auch auf Antrag der Vertragsparteien eingesetzt werden, wenn sich ein am Vertrag nicht beteiligter Arbeitgeber oder Arbeitnehmer weigert, sich einer Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

² Die zuständige Behörde bestimmt Gegenstand und Umfang der Kontrolle nach Anhörung der Vertragsparteien und des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der die Einsetzung eines besonderen Kontrollorgans verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen.

³ Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, der eine besondere Kontrolle verlangt oder der sich geweigert hat, sich der Kontrolle des paritätischen Organs zu unterziehen; sie können jedoch von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise den Vertragsparteien auferlegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 20 Abs. 2

² Bei Anträgen, über die der Bundesrat entscheidet, führt die zuständige Behörde²² das Verfahren und trifft die Massnahmen nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6.

²² Gegenwärtig Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)